

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Brunnen- und Grundbau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 261/2003 01. Juli 2003

Der Lehrberuf Brunnen- und Grundbau ist mit einer dreijährigen Lehrzeit eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Brunnen- und Grundbauer oder Brunnen- und Grundbauerin) zu bezeichnen.

Berufsbild

Für den Lehrberuf Brunnen- und Grundbau wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Bau- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien		
3.	Grundkenntnisse der Lagerung von Baustoffen		-
4.	-	Kenntnis der Lagerung von Baustoffen und über die Verhütung von Schäden bei der Lagerung	
5.	Grundkenntnisse über die schädlichen Einflüsse auf die Baustoffe bei der Verarbeitung und über die Maßnahmen zu deren Abwehr		
6.	Kenntnis der verschiedenen Boden- und Gesteinsarten, ihrer Eigenschaften betreffend Abbau und Bearbeitung, Standfestigkeit und Wasserführung (Geologie und Bodenmechanik)		
7.	Grundkenntnisse über den Umweltschutz und über dessen Umsetzung auf der Baustelle		
8.	Entnahme von Bodenproben und Bodenansprache		Kenntnis über Bodenverunreinigungen
9.	Kenntnisse der Hydrologie des Grundwassers		-
10.	-	Einfache Brunnen- und Schutzgebietsberechnung	
11.	Lesen von Bauplänen und Bauzeichnungen samt Stücklisten, Anwenden von Materiallisten		
12.	Anfertigen von Skizzen		-
13.	Berechnen von Flächen und Rauminhalten		-
14.	Messen, Fluchten, Anlegen		-
15.	Vermessen von einfachen Bauteilen		-
16.	Feststellen des Materialbedarfs		
17.	-	Kenntnisse über die Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung von Beton	
18.	Kenntnisse über die Bestellung, Verarbeitung und Nachbehandlung von Fertigbeton		
19.	Grundkenntnisse über Sicherungen und Pölzungen von Baugruben und Künetten		
20.	-	-	Grundkenntnisse über Sprengverfahren im Grundbau
21.	-	Durchführung von Sicherungen und Pölzungen von Baugruben und Künetten	
22.	Grundkenntnisse der Gründungsverfahren		-

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Brunnen- und Grundbau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 261/2003 01. Juli 2003

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
23.	-	Herstellen von Gründungen (z.B. Pfähle)	
24.	Einsetzen von Schalungen aller Art im Brunnen- und Grundbau		-
25.	Entfernen und Warten der Schalung		-
26.	-	Herstellen der Baustahlbewehrung (Messen, Schneiden, Biegen und Verlegen)	
27.	Herstellen von Schachtbauwerken in Ortbetonbauweise und aus Fertigteilen		
28.	-	Herstellen des Schachtbrunnens in wasserführenden Bodenschichten	
29.	-	Herstellen und Versetzen von Podesten und Schachtabdeckungen	
30.	Kenntnis über die Herstellung von Bohrungen aller Art		-
31.	Niederbringen von Rotationskernbohrungen		-
32.	-	Niederbringen von Schlagbohrungen	
33.	-	-	Niederbringen von Spühlbohrungen
34.	-	-	Herstellen von Horizontalbohrungen und Durchpressungen
35.	Einbauen von Sumpf-, Filter- und Aufsatzrohren inklusive Verkiesung und Abdichtung		
36.	-	Herstellen des Brunnenvorschachtes und Versetzen (Montieren) des Brunnenkopfes	
37.	-	Vorrichten und Einbauen von Pumpen und Wasserförderanlagen sowie der Zu- und Ableitung	
38.	-	Kenntnis der Technologie des Entsandens und Leistungspumpens	
39.	-	-	Entsanden und Leistungspumpen
40.	-	-	Messen des Sandgehaltes
41.	Kenntnis der Wassergüte		-
42.	-	-	Herstellen von geothermischer Bohrung und deren Ausbau
43.	-	-	Herstellen von Gasbrunnen
44.	-	Entnahme von Wasserproben	
45.-	-	Messung der wesentlichen Parameter wie O ₂ -Gehalt, Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur	
46.	Grundkenntnisse über die Wasseraufbereitung		
47.	Kenntnisse der Feldversuche im Brunnen- und Grundbau		-
48.	-	Ausführung von Feldversuchen im Brunnen- und Grundbau	
49.	-	Grundkenntnisse der Wasserhaltung im Tiefbau	
50.	-	Ausführung von Wasserhaltungsarbeiten inklusive Messen der Grundwasserabsenkung und Wassermengen	
51.	Kenntnis der Quellen		-
52.	-	Herstellen von Quellsfassungen, Quellsammelschächten und Speicherbauwerken	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Brunnen- und Grundbau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 261/2003 01. Juli 2003

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
53.	Grundkenntnisse über die Herstellung horizontaler Wassergewinnungsanlagen		
54.	-	-	Herstellen von horizontalen Wassergewinnungsanlagen
55.	Herstellen von Versickerungsanlagen		
56.	-	Kenntnis über die Regenerierung und Verschleißung von Wassergewinnungsanlagen	
57.	Kenntnis über Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen, Tiefsilobau, brunnenbautechnische Arbeiten im Deponiebau		
58.	Verlegen von Kanal- und Wasserleitungen, Herstellen von dichten Verbindungen und Wanddurchführungen		
59.	Verlegen von Drainagen, Ableitungen des Drainagewässer		
60.	Kenntnisse über Spezialtiefbau (wie Injektion, Baugrubensicherung, Spritzbeton, Anker, Dichtwände)		
61.	Kenntnis des Führens von Arbeitsnachweisen		
62.	-	Ausfüllen der Aufmaß- und Arbeitsbestätigungen, Führen von Bautageberichten	
63.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
64.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
65.	Erst-Helfer Kurs laut ASchG	-	-
66.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Übergangsbestimmungen

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Brunnenmacher/-in, Verordnung BGBl.

Nr. 74/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 578/1982 treten unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Brunnenmacher/-in, Verordnung BGBl. Nr. 70/1977, tritt unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf 30. Juni 2003 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 1. Juli 2003 im Lehrberuf Brunnenmacher/-in ausgebildet wurden, können gemäß der in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschrift bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit ausgebildet werden und können innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß der in Abs. 2 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Brunnenmacher/-in entsprechend den Ausbildungsvorschriften gemäß Abs. 1 zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Brunnen- und Grundbau voll anzurechnen.